

VEREINFACHTES VERFAHREN

DECKBLATT NR. 7

ZUM BEBAUUNGSPLAN

JAHRDORF - BREITÄCKER

GEMEINDE

HAUZENBERG

LANDKREIS

PASSAU

HAUZENBERG, DEN

12.08.1992

Architekturbüro
Feßl + Tello

ARCHITEKT
**BY
AK**

Kusserstr. 29 · 8395 Hauzenberg
Tel. 085 86 / 20 55 - 56 Fax 20 5

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG
VOM 1. Feb. 1993

Stadt Hauzenberg 24. März 1993

GEMEINDE

DATUM



Eckmann

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 24.03.93 ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 28.4.93 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 1. Juni 1993 GEM. § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANNS EINSICHT IM Rathaus ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt AM 1. Juni 1993 BEKANNT GEGEBEN.

STADT HAUZENBERG... 1. Juni 1993

Eckmann
ZECHMANN, 3. BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).

Begründung zum Deckblatt Nr. 7
des Bebauungsplanes
"Jahrdorf - Breitäcker"

1. Anlaß

Der Bebauungsplan "Jahrdorf-Breitäcker" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig.
Der Änderung liegt die Bauabsicht der Stadt Hauzenberg zugrunde, welche auf Flur Nr. 60 an
das bestehende Feuerwehrhaus anbauen möchte.

2. Änderung

- a) Durch den Anbau an das bestehende Feuerwehrhaus wird die Grenze des Grundstückes
mit der Flur Nr. 60 zu dem Grundstück mit der Flur Nr. 60/1, welches sich ebenfalls im Be-
sitz der Stadt Hauzenberg befindet, überschritten. Da das Grundstück mit der Flur Nr. 60/1
im Bebauungsplan als Straße ausgewiesen ist, sich dort jedoch in Wirklichkeit keine Straße
befindet, wird das Grundstück als Erweiterung der Flur Nr. 60 ausgewiesen und dem Be-
stand angepaßt.
- b) Die Baugrenzen werden dem Anbau angepaßt und entsprechend erweitert.
- c) Die Baugrenze zwischen Flur Nr. 60/1 und Flur Nr. 62 wird im Abstand von 3 m parallel
zum Feuerwehrhaus-Anbau neu ausgewiesen.
Durch diese Änderung wird das Grundstück mit der Flur Nr. 62 verkleinert. Damit jedoch
die Größe dieser Bauparzelle erhalten bleibt, wird die Grundstücksgrenze im Norden um den
gleichen Teil vergrößert, um welchen sie im Süden verkleinert wird.
- d) Die bisher im Süden des Grundstückes mit der Flur Nr. 62 ausgewiesene Garage wird nach
Norden verschoben, um die Erschließung zu sichern. Die Baugrenzen werden entsprechend
geändert.

3. Beschluß

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Jahrdorf-Breitäcker" mittels
Deckblatt Nr. 7 im vereinfachten Verfahren als Satzung.

Hauzenberg, _____

- 2 Juni 1993



Stadt Hauzenberg

BLATT 3

ZUM DECKBLATT NR. 7

DES BEBAUUNGSPLANES

"JÄHRDORF-BREITÄCKER"

DIE BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER STIMMEN DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG AUF FLURSTÜCKNR. 244 GEM. § 13 BAUGB ZU

FLUR NR.	NAME, PLZ., ORT	UNTERSCHRIFT
60, 6011 6111	Stadt Hauzenberg	<i>Zimmermann</i>
59	Schießle Johann Fürststr. 11, Flbg.	<i>Schießle Johann</i>
62	Steinberger Max Leitenweg 9, 8041 Otterhausen	<i>Steinberger Max</i>
10512	Windpassinger Josef Hangelweg 3, Flbg.	<i>Windpassinger Josef</i>

HAUZENBERG, _____
